

Landesgruppe
Nordrhein-Westfalen

Vereinigung Deutscher
Elektrizitätswerke - VDEW - e.V.



Friedrich-Wilhelm-Straße 1
D-53113 Bonn

Telefon 02 28 / 23 10 32
Telefax 02 28 / 23 67 60

An das
Sekretariat des Ausschusses
für Umweltschutz und
Raumordnung des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Frau Brand

40002 Düsseldorf

Fax 0211/884-3002

28. September 1998
-/üh

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften (Landtags-Drucksache 12/3143)

Sehr geehrte Frau Brand,

als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften (Landtags-Drucksache 12/3143). Wir möchten die Bitte an Sie richten, diese Stellungnahme an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung für die Sitzung am 30. September 1998 weiterzuleiten.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd D. Lochner
Geschäftsführer

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 2241

Alle

ARGUMENTE

25.9.1998

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landesabfall-
gesetzes und damit in Zusammen-
hang stehender Vorschriften

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften (Landtags-Drucksache 12/3143)

25. September 1998
Lo/üh

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften (Landtags-Drucksache 12/3143) eingebracht. Diesen Gesetzentwurf hat der Landtag am 18. Juni 1998 nach erster Lesung an den federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zur weiteren Beratung überwiesen.

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - VDEW - e.V.,
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,
Friedrich-Wilhelm-Str. 1, 53113 Bonn,
Telefon 0228/231032



Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes sind u.a. folgende Anmerkungen und Bewertungen geltendzumachen:

1. Soweit das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, erscheint - soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist - deren Konkretisierung durch den Landesgesetzgeber grundsätzlich fragwürdig, da mit einer solchen Vorgehensweise die Gefahr der Zersplitterung der bundeseinheitlichen Rechtslage verbunden ist.
2. Wir sehen im Ergebnis in der in § 1 Abs. 3 des Entwurfes verankerten Regelung (Grundsatz der Beseitigungsautarkie) einen Verstoß gegen Bundesrecht. Die entgegengesetzte Regelung hierzu ist in § 10 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG zu sehen, wonach Abfälle im Inland (in der Bundesrepublik Deutschland) zu beseitigen sind. Entsprechend Art. 5 Abs. 2 der EG-Abfallrahmenrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten für ein integriertes Netz von Beseitigungsanlagen zu sorgen, um innerhalb der Gemeinschaft eine Entsorgungsautarkie zu erreichen und dem einzelnen Mitgliedsstaat die - anzustrebende - Beseitigungsautarkie zu ermöglichen. Der sich dahinter verbergende Gesichtspunkt der Vermeidung langer Anfahrtswege unterstützt aber keineswegs die angestrebte landesrechtliche Autarkievorgabe, die ggf. sogar noch längere Transportstrecken zur Folge haben könnte.
3. Mit der in § 4 a des Entwurfes verankerten Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung bereits an der Anfallstelle generalisiert der Landesgesetzgeber in u.E. unzulässiger Weise das bundes-



rechtliche Getrennthaltungsgebot. Vielmehr ist entsprechend §§ 10, 11 Abs. 2 KrW-/AbfG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Zusammensetzung der Abfälle und der zu beabsichtigenden Behandlung, der Umfang dieser Pflicht zu bewerten.

4. Bundesrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) überschreitet auch § 5 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfes, indem statt der erforderlichen Abwägung mit öffentlichen Interessen mit der Fragestellung, ob diese überwiegen, in der landesgesetzlichen Regelung diese als überwiegend eingestuft werden. Die gleiche Verkehrung zwischen Regel und Ausnahme - nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz soll die verursachungsorientierte private Entsorgung die Regel werden - ergibt sich aus dem den Anschluß- und Benutzungszwang regelnden § 9 Abs. 1 a des Entwurfes, der gleichermaßen einseitig und unzutreffend die Überlassungspflicht bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wie folgt hervorhebt: "Eine Ausnahme von Anschluß- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, ...". Entsprechend der Gesetzesbegründung (S. 69) soll auf diese Weise "klargestellt werden", daß insoweit "grundsätzlich eine Abfallüberlassungspflicht auch für Gewerbe- und Industrieabfälle zur Beseitigung bestehe", nur in Ausnahmefällen diese Überlassungspflicht nicht gegeben sei. Landesgesetzlich muß der bundesrechtliche Rahmen unberührt bleiben, die vorgenannte Konkretisierung damit entfallen.



5. Verkannt wird von den Entwurfsverfassern das Bundesrecht auch insoweit, als entsprechend § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Demzufolge - so auch die herrschende Meinung in der Literatur - verfügt der Verantwortliche über ein Wahlrecht. Mit diesem Wahlrecht steht eine Ermächtigung an die zuständige Behörde im Widerspruch, die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu treffen, um eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle sicherzustellen (§ 4 a Abs. 2 des Entwurfes).

6. Während die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Aufstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes in § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelt sind, enthält § 5 b des Entwurfes mit der - die alten Mengenvorgaben aufrecht erhaltenden - Neuregelung eine Abweichung. In der Gesetzesbegründung wird auf die Möglichkeit gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 KrW-/AbfG (S. 63) verwiesen, anderslautende Regelungen zu treffen. Darin dürfte ein Mißverständnis vorliegen, denn die erwähnte Ermächtigung für die Länder betrifft allein das Abfallwirtschaftskonzept öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.